Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/10/29 4Ob2312/96w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.10.1996

Norm

EheG §82 Abs1 Z3

Rechtssatz

Hinsichtlich der Bestimmung des § 82 Abs 1 Z 3 EheG kann nicht zwischen Unternehmen, die einen Gewinn abwerfen, und solchen, in denen Verluste entstehen, unterschieden werden. Daß einige Jahre hindurch kein Gewinn erzielt wird, zwingt nicht zum Schluß, daß ein Unternehmen nicht lebensfähig sei. Auch wenn daher, wegen hoher Investitionen einige Jahre hindurch Verluste entstehen, folgt daraus nicht, daß auch in Zukunft kein Gewinn erwirtschaftet werden wird.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2312/96w
  Entscheidungstext OGH 29.10.1996 4 Ob 2312/96w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105655

Dokumentnummer

JJR_19961029_OGH0002_0040OB02312_96W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at